

Entwurf

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

GZ 183 Ns 6/10f

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF., DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPOKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.
MARKUS GADERER, MAG., LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG., DR.

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE

Linz, 04.11.2014
AZ FreuCh2/GrubJo5
M/SRO-86

STRAFSACHE

gegen: Dr. Johann Gruber, geb. 20.10.1898

Einschreiterin Gisela Haslinger, Pensionistin,
Weidenweg 32f, 4209 Engerwitzdorf

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
4020 Linz, Roseggerstraße 58
Code P430148
Tel. 0732/784331-0
Konto Nr. 00000018491
Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320

wegen: Urteilsaufhebung nach dem Aufhebungs- und
Rehabilitationsgesetz

ÄUSSERUNG

- unter Berufung auf die erteilte Vollmacht –

per Web-ERV
Vollmacht erteilt gem.
§ 58 Abs 2 StPO, § 8 RAO
1-fach

Mir wurde am 28.10.2014 die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien vom 07.10.2014 zugestellt, mit der sich diese ablehnend zum Antrag vom 21.07.2010 äußert, das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20.01.1939, 6 Vr 839/38-17 insgesamt, das heißt nicht nur im Hinblick auf die Verurteilung nach den §§ 300, 308 StG nach dem AufhG 2009 mit der Wirkung aufzuheben, dass es als nicht erfolgt gilt.

Zur Begründung ihres Antrages führt die Staatsanwaltschaft Wien aus, nach der Stellungnahme des Versöhnungsbeirates sei eine eindeutige historische Einschätzung, ob die Herrn Dr. Johann Gruber zur Last gelegten Sexualdelikte „ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellen“ nicht möglich und daher könne nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem nicht aufgehobenen Rest der vorliegenden Verurteilung um eine NS Unrechtsentscheidung iSd § 1 Abs 2 Z 4 AufhG 2009 handelt. Für den Fall der Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung meint die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Verurteilung wegen der Sexualdelikte im Vergleich zu den politischen Delikten keinesfalls von bloß untergeordneter Bedeutung sei, wenngleich die Staatsanwaltschaft Wien einräumt, der wesentliche Einfluss auf das Strafausmaß sei von den politischen Delikten ausgegangen.

Hiezu erstattet die Antragstellerin noch folgende

Ä u ß e r u n g :

1. Was bereits in der Äußerung vom 30.05.2014 zur Stellungnahme des Versöhnungsbeirates vom 26.02.2014 ausgeführt wurde, gilt auch für die nunmehrige Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien. Die Beurteilung, ob im gegenständlichen ein Fall typisch nationalsozialistischen Unrechts vorliegt, hängt nicht davon ab, ob die gegen Herrn Dr. Gruber erhobenen Vorwürfe „*ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellen*“.
- 1.1 Rund 80 Jahre nach einem bestimmten, behaupteten Geschehen ist es kaum mehr möglich, den Nachweis zu führen, ob sich dieses tatsächlich oder ob sich dieses nicht zutrug. Im gegenständlichen Zusammenhang hängt die Frage der Berechtigung des Antrages davon ab, ob (§ 1 Abs 2 Z 4 AufhG) in der noch bestehenden Entscheidung typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt oder (§ 2 AufhG) ob es sich im Falle einer strafgerichtlichen Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 AufhG wegen mehrerer Taten um eine Tat handelt, deren Strafbarkeit nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist, die jedoch im Verhältnis zu

einer weiteren Tat von bloß untergeordneter Bedeutung ist.

- 1.2 Die Anwendbarkeit des § 1 Abs 2 Z 4 AufhG erfordert nicht, dass der Tatbestand, dem das Verhalten des Verurteilten subsummiert wurde, Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechtes ist, sondern dass in der verurteilenden Entscheidung solches Unrecht zum Ausdruck kommt, dies mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Das hat nichts damit zu tun, ob der zugrundeliegende Vorwurf „ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen“ darstellt.
 - 1.3 Erst im Falle, dass die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 2 Z 4 AufhG zu dem Ergebnis führte, dass es sich nicht um einen Akt typisch nationalsozialistischen Unrechts handelt, hat die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 2 AufhG zu erfolgen. Die ursprüngliche Verurteilung wegen der Delikte nach §§ 300, 308 StG war zweifelsfrei Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechtes und es wäre daher zu prüfen, ob die Verurteilung wegen §§ 128, 132 StG im konkreten Zusammenhang von bloß untergeordneter Bedeutung war.
2. Sieht man vom systematischen Irrtum der Staatsanwaltschaft Wien, eine NS-Unrechtsentscheidung liege nur vor, wenn das zur Last gelegte Delikt ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellt, ab, dann ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen in der gegenständlichen Verurteilung typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt.
- 2.1 Die diesbezüglichen Überlegungen sind bereits im Antrag vom 21.07.2010 und in der Äußerung vom 30.05.2014 zur Darstellung gebracht worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Inhalt dieser beiden Schriftsätze verwiesen und hier eine Beschränkung auf die bloße Auflistung der Umstände vorgenommen, die diese Qualifikation indizieren.
 - Erste in diesem Zusammenhang dokumentierte Auffälligkeit des Dr. Johann Gruber ist seine Weigerung, bei dem an der Blindenanstalt am 07.04.1938 angeordneten Betriebsappell anlässlich der bevorstehenden Volksabstimmung vom 10.04.1938, den Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe zur Volksabstimmung zu verlesen, der eine Ja-Stimme empfahl. In Folge des Verhaltens des Dr. Gruber wurde am 08.04.1938 ein neuerlicher Betriebsappell abgehalten, bei dem dann ein Dr. Stadlmann an Stelle des Herrn Dr. Gruber den Hirtenbrief verlas.

- Das Vorverfahren wird nicht von zuständigen Kriminalpolizei, sondern von der Geheimen Staatspolizei geführt. Diese war schon seit 17.06.1936 der SS unterstellt und damit in die NSDAP eingegliedert worden. Die Leitungsfunktionen der Gestapo waren mit SS-Führern besetzt, ihre Aufgabe war es, „alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen“. Vom internationalen Militärtribunal in Nürnberg wurde die Gestapo zur „verbrecherischen Organisation“ erklärt.
- Die Initiative zum Tätigwerden der Gestapo kam von der Kreis- und Gauleitung der NSDAP.
- Das im ersten Rechtsgang gefällte Urteil wurde in Stattgebung einer gegen dieses erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde vom damals noch zuständigen OGH wegen gravierender Verfahrensfehler aufgehoben. Gegen die im zweiten Rechtsgang neuerlich erfolgte Verurteilung wurde wieder Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Da der OGH zwischenzeitlich aufgelöst worden war, entschied das Reichsgericht in Leipzig über diese.. Dessen Einbindung in das nationalsozialistische Unrechtsregime war 1939 schon wesentlich gefestigter, als die des OGH. Schon 1935 hatte es judiziert, „dass die Heranbildung des jungen Menschen arischer Abstammung zu einem art- und rassebewussten Volksgenossen einen untrennbaren Bestandteil des Erziehungswerkes bildet ...“.
- Nach Verbüßung der über ihn verhängten Freiheitsstrafe wird Dr. Gruber im Februar 1940 von der Gestapo in „Schutzhaft“ übernommen. Diese wurde damals vorrangig gegen Personen angewendet, die sich mit ihren politischen und weltanschaulichen Überzeugungen gegen das Regime exponiert hatten. In „Schutzhaft“ wird er am 07.04.1944, nach tagelanger Folter, vom Lagerkommandanten Seidler ermordet.

2.2 Die Würdigung all dieser Umstände in ihrem Zusammenhang lässt keinen anderen Schluss als den zu, dass das gegen Dr. Johann Gruber ergangene Urteil in seiner Gesamtheit, das heißt inklusive der Verurteilung wegen der Sexualdelikte, Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts ist, mit dem die Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gefördert werden sollte.

3. Die von der Staatsanwaltschaft Wien in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2014 angesprochene Verhältnismäßigkeitsprüfung hat tatsächlich nicht in jedem Fall zu erfolgen. Gelangt man mit der Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass ein Fall des § 1 Abs

2 Z 4 AufhG vorliegt, dann ist eine weitere Prüfung im Lichte des § 2 AufhG nicht erforderlich. Das ist allerdings nicht die Konstellation, die die Staatsanwaltschaft Wien im Auge hatte.

- 3.1 Die Staatsanwaltschaft Wien meint, dass die Sexualdelikte „keinesfalls“ von bloß untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu den politischen Delikten wären.
- 3.2 Die Verwendung des Adverbs „keinesfalls“ soll den Eindruck vermitteln, die Richtigkeit der nachfolgenden Behauptung sei „sonnenklar“, bedürfe keiner Begründung. Tatsächlich kaschiert sie lediglich, dass keine Argumente zur Verfügung stehen, die die bezogene Position erhärten könnten. Im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft Wien widerlegt sich in ihrer Argumentation selbst.

Wenn die Sexualdelikte im Vergleich zu den politischen Delikten nicht von bloß untergeordneter Bedeutung sind, dann ist unerklärlich, warum von letzteren „der wesentliche Einfluss auf das Strafausmaß“ ausgegangen sein soll. Das Gesetz sah für Straftaten nach den §§ 128 und 132 StG jeweils schweren Kerker von ein bis fünf Jahren vor, für Übertretungen nach den §§ 300 und 308 StG aber lediglich Arreststrafen von bis zu sechs Monaten. Die Staatsanwaltschaft Wien erkennt – sachlich richtig –, dass der wesentliche Einfluss auf die Strafbemessung von den Übertretungen nach den §§ 300 und 308 StG und nicht von den Verbrechen nach den §§ 128 und 132 StG ausging. Damit bringt sie genau das zum Ausdruck, was die Antragstellerin schon wiederholt vorbrachte. Es ging nicht um die Sexualdelikte, sondern ausschließlich darum, im Wege des durch diese eröffneten Strafrahmens die Delikte nach den §§ 300 und 308 StG in einem Maße sanktionieren zu können, das der in Deutschland unter Anwendung des Heimtückegesetzes (seit Dezember 1934) geübten Praxis entsprach. Die Sexualdelikte stellten für die Justiz des von den Nationalsozialisten annektierten Österreich ein Vehikel dar, um die ihnen im Lichte des Heimtückegesetzes angemessen scheinende Sanktionierung der politischen Delikte zu ermöglichen

- 3.3 Die Konstatierung der Staatsanwaltschaft, dass der wesentliche Einfluss bei der Strafzumessung von den politischen Delikten ausging, führt unabwendbar zu der von der StA verneinten Konsequenz, dass die behaupteten Sexualdelikte im konkreten Umfeld tatsächlich von bloß untergeordneter Bedeutung waren.
- 3.4 Die bloß untergeordnete Bedeutung ergibt sich auch aus der vom Versöhnungsbeirat

aufgezeigten Abweichung des Ausmaßes der Strafe im Vergleich zu anderen Verurteilungen katholischer Geistlicher wegen Sexualdelikten (ON 9, S 3 FN 1 – 3). Sieht man diese im Zusammenhang mit weltanschaulich wertenden Ausführungen in den Urteilsgründen (*„imposante Bild beim Einzug des Führers“* US 3v; *„beweist aber in keinem Fall, dass er nach seiner innersten Überzeugung sich für die NSDAP und ihre weltanschauliche Ideologie entschieden hatte“* US 4; *„dass der Umbruch für ihn ehrlich freudige Stimmung nicht auslöste“* US 4v usw., usw.), dann zeigt sich deutlich, dass es darum ging, einen Regimegegner zu beugen und nicht darum, Sexualdelikte zu sanktionieren.

4. Als letzter Punkt, der sowohl im Hinblick auf § 1 Abs 2 Z 4 AufhG als auch § 2 AufhG von Bedeutung ist, bleibt der Umstand, dass das erkennbar von Anfang an mit der Verfolgung des Dr. Johann Gruber verfolgte Ziel, ihn aus der Gesellschaft zu eliminieren, im Jahre 1944 durch dessen Ermordung im Konzentrationslager Gusen auch erreicht wurde. Ein Ergebnis, das in keiner Phase des Geschehensablaufes in einem erkennbaren Widerspruch zu den Intentionen der ideologischen Entscheidungsträger steht.

Linz, am 04.11.2014

Gisela Haslinger